



Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 28.02.2018 | Seite 1 von 10

## ERLÄUTERUNGSDOKUMENT ZUM KONSULTATIONSVERFAHREN BILANZKREISVERTRAG

### Inhaltsverzeichnis

ERLÄUTERUNGSDOKUMENT ZUM KONSULTATIONSVERFAHREN BILANZKREISVERTRAG.....	1
1. <b>Vorbemerkung</b> .....	2
2. <b>Rechtlicher Hintergrund</b> .....	2
3. <b>Verfahren</b> .....	2
4. <b>Hintergrundinformation zur bisherigen Konsultation zum Standardbilanzkreisvertrag</b> .....	3
5. <b>Wesentliche inhaltliche Anpassungen zum aktuell gültigen Standardbilanzkreisvertrages</b> .....	4

## 1. Vorbemerkung

Mit Inkrafttreten der Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem (im Folgenden Guideline Electricity Balancing, bzw. GL EB) sind die Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH (nachfolgend "ÜNB") verpflichtet, einen gemeinsamen Entwurf eines Bilanzkreisvertrages zu entwickeln, zu konsultieren und der Bundesnetzagentur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der GL EB zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Konsultationsteilnehmer sind eingeladen, zu den Inhalten des veröffentlichten Bilanzkreisvertrages Stellung zu nehmen.

## 2. Rechtlicher Hintergrund

Am 18.12.2017 trat die, am 28.11.2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte, Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23.11.2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem (GL EB) in Kraft.

Während der Standardbilanzkreisvertrag bisher auf Basis von § 28 StromNZV im Rahmen eines Festlegungsverfahrens der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur (BNetzA) gestaltet wurde, ist der Standardbilanzkreisvertrag nunmehr von den ÜNB zu entwickeln, durch sie zu konsultieren und der BNetzA zur Genehmigung vorzulegen (Art. 18 GL EB i.V.m. Art. 4 und 5 GL EB).

Dazu haben die ÜNB unter Berücksichtigung der Inhalte gem. Art. 17 und 18 GL EB einen Vorschlag des Standardbilanzkreisvertrages entwickelt, der nunmehr gemäß Artikel 10 GL EB mit den Interessenträgern zu konsultieren ist. Die Frist zur Vorlage des festzulegenden Standardbilanzkreisvertrages durch die ÜNB bei der BNetzA beträgt gem. Art. 18 Abs. 1 GL EB 6 Monate ab Inkrafttreten der EG-BL und endet damit am 18.06.2018.

## 3. Verfahren

Die ÜNB haben mit Beginn des Konsultationsverfahrens auf [www.netztransparenz.de/EU-Network-Codes/EB-Verordnung/Bilanzkreisvertrag](http://www.netztransparenz.de/EU-Network-Codes/EB-Verordnung/Bilanzkreisvertrag) den zu konsultierenden Entwurf des Standardbilanzkreisvertrages, der Erkenntnisse der bisher geführten Diskussionen aufgreift (siehe hierzu unter 4.), veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass nur dieser Entwurf des Standardbilanzkreisvertrages Gegenstand der Konsultation ist. Dieses Erläuterungsdokument

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 28.02.2018 | Seite 3 von 10

dient lediglich als Erklärungshilfe zu den wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum aktuell gültigen Standardbilanzkreisvertrag. Die veröffentlichte Prozessbeschreibung „Fahrplanabwicklung in Deutschland“ in der Version 4.0 hat ebenfalls lediglich informatorischen Charakter, um den Interessensvertretern einen gesamthaften Überblick zu ermöglichen.

**Der Entwurf des Standardbilanzkreisvertrages wird im Zeitraum vom 01.03.2018 bis 03.04.2018 durch die ÜNB konsultiert.**

Alle Hinweise zur Konsultation finden Sie unter [www.netztransparenz.de/EU-Network-Codes/EB-Verordnung/Bilanzkreisvertrag](http://www.netztransparenz.de/EU-Network-Codes/EB-Verordnung/Bilanzkreisvertrag). Für die Abgabe von Stellungnahmen bieten die ÜNB ausschließlich ein online zur Verfügung gestelltes Formular an. Auf diesem Wege können die ÜNB die zeitnahe und vollständige Erfassung bzw. Berücksichtigung Ihrer Kommentare gewährleisten. Bitte beachten Sie, dass die ÜNB sich vorbehalten, die eingegangenen Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen, in jedem Fall werden diese auch der BNetzA übergeben. Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhaltet, kennzeichnen Sie diese daher bitte an entsprechender Stelle im Formular. Richten Sie eventuell anfallende Verfahrensfragen bitte ausschließlich an die folgende E-Mail-Adresse: [konsultation@bilanzkreisvertrag.de](mailto:konsultation@bilanzkreisvertrag.de).

Im Anschluss an die schriftliche Konsultation wird am 02.05.2018 ein Konsultationsworkshop stattfinden.

Nach Auswertung und Würdigung aller fristgerecht eingereichten Konsultationsbeiträge werden die ÜNB den Standardbilanzkreisvertrag am 18.06.2018 der BNetzA zur Genehmigung vorlegen.

#### **4. Hintergrundinformation zur bisherigen Konsultation zum Standardbilanzkreisvertrag**

Im Juni 2014 hatte die BNetzA ein Festlegungsverfahren zur Änderung des aktuell gültigen und von der BNetzA festgelegten Standardbilanzkreisvertrages (BK6-14-044) eröffnet. Grundlage bildete ein Antrag auf Anpassung des Standardbilanzkreisvertrages der ÜNB gem. Ziff. 19 des Bilanzkreisvertrages zur Vermeidung von Missbrauch sowie zur ständigen Sicherstellung eines zuverlässigen Systembetriebes.

Nach dem 3. von der BNetzA in diesem Verfahren durchgeführten öffentlichen Workshop am 21.01.2016 übertrug die BNetzA im April 2016 dem BDEW die Entwicklung eines möglichst von breitem Konsens getragenen Mustervertrages durch die Branche. In die Entwicklung einer Branchenlösung waren 11 Branchenverbände sowie die vier ÜNB eingebunden. Im Ergebnis des

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 28.02.2018 | Seite 4 von 10

1,5-jährigen Prozesses konnte bis Ende 2017 keine Einigung zwischen den Interessengruppen erzielt werden.

Mit Inkrafttreten der GL EB ist das Verfahren zur Entwicklung des Standardbilanzkreisvertrages nunmehr auf die ÜNB übergegangen.

Der durch die ÜNB erstellte und zur Konsultation gestellte Standardbilanzkreisvertrag setzt somit auf der beschriebenen Historie auf und entwickelt den aktuell gültigen Vertrag weiter. So finden sich die grundsätzliche Struktur und auch wesentliche Vertragsinhalte des aktuellen gültigen Vertrages in der Konsultationsfassung wieder. Die vorgenommenen Weiterentwicklungen berücksichtigen unter anderem den o.g. Antrag der ÜNB sowie die in diesem Zuge geführten Diskussionen, die Erkenntnisse aus dem Verfahren zur Branchenlösung, die Vorgaben der GL EB sowie energiewirtschaftliche/rechtliche/regulatorische Weiterentwicklungsbedarfe.

## **5. Wesentliche inhaltliche Anpassungen zum aktuell gültigen Standardbilanzkreisvertrages**

### **5.1 Deklaration von Energiemengen**

Bereits der aktuelle Standardbilanzkreisvertrag regelt, dass der BKV dem ÜNB die abzuwickelnden Energiemengen sowohl beim Vertragsabschluss als auch bei Veränderungen dieser Mengen mitzuteilen hat. Um diese Mitteilungspflicht zu standardisieren und die entsprechenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner mit angemessener Ausführlichkeit zu regeln, wurden im Wesentlichen die Ziffern 5.4 bis 5.8 angepasst / neu eingefügt und Anlage 1.1 neu eingefügt.

Die Deklaration der Energiemengen ist in den unter 4. dieses Dokuments beschriebenen Diskussionen stets ein wesentlicher Punkt für ÜNB und BKV gewesen, daher haben die ÜNB hier weitestgehend die Vorschläge der BKV-Vertreter bei der Ausgestaltung berücksichtigt. Dies spiegelt sich sowohl in der Ausgestaltung der Ziffer 5 des Standardbilanzkreisvertrages (z.B. Berücksichtigung einer Vorlauf-Frist von 5 Werktagen) als auch der Anlage 1.1 des selbigen (Anzahl der zwingend zu deklarierenden Werte wurde auf 3 je betroffenem EIC reduziert) wieder.

### **5.2 Regelungen zur Erreichbarkeit**

Die in Ziffer 6.2 des Standardbilanzkreisvertrages vorgenommenen Konkretisierungen der Regelungen zur Erreichbarkeit stellen insbesondere klar, in welchem Rahmen der BKV im

Fahrplanmanagement eine Erreichbarkeit sicherstellen muss. Die Regelungen berücksichtigen die jeweils vom BKV vorgenommene Fahrplanabwicklung (Day-Ahead- und/oder Intraday-Fahrplananmeldung) und schaffen so einen eindeutigen und angemessenen Rahmen für die Erreichbarkeit im Fahrplanmanagement.

### **5.3 Verzicht auf Beschreibungen von Vorgaben aus anderen Festlegungen**

An mehreren Stellen des aktuellen Standardbilanzkreisvertrages wurden wesentliche Regelungen aus anderen Festlegungen beschrieben. Dies betrifft insbesondere Ziffer 10 und 11 des aktuell gültigen Standardbilanzkreisvertrages. Zur Vermeidung zukünftigen Änderungsbedarfes wurden diese Beschreibungen auf das Wesentliche reduziert und darüber hinaus durch entsprechende Verweise auf die jeweilige Festlegung/Normierung ersetzt. So wird sichergestellt, dass zukünftiger Änderungsbedarf am Standardbilanzkreisvertrag aufgrund aktualisierter oder neuer Festlegungen der BNetzA minimiert wird.

### **5.4 Sicherheitsleistungen**

Sicherheitsleistungen sind bereits im aktuellen Standardbilanzkreisvertrag für Handels- und Endkundengeschäfte vorgesehen, sofern ein begründeter Fall gemäß Ziffer 14.1 a) bis d) des Standardbilanzkreisvertrages vorliegt. Als Bezugsgröße zur Dimensionierung der Sicherheitsleistung werden nun die maximalen Energiemengen herangezogen. Dies liegt darin begründet, dass durch die Sicherheitsleistung das maximale Insolvenzrisiko abgedeckt werden muss.

Durch Wahrnehmung der optionalen Deklaration in Spalte 4 in Anlage 1.1 (FP-Export, max. Arbeit MWh/Tag) des Standardbilanzkreisvertrages hat der BKV die Möglichkeit, die Höhe einer ggf. zu stellenden Sicherheitsleistung trotz höherem Leistungswert in der obligatorischen Deklaration in Spalte 3 der Anlage 1.1 des selbigen Dokumentes (FP-Export, max. Leistung MW) zu reduzieren.

Der in Ziffer 14.2 vorgesehene Bemessungszeitraum der Fahrplanlieferungen für Sicherheitsleistungen wurde von 33,5 Stunden auf 48 Stunden angepasst. 48 Stunden stellen im Rahmen der bilanzkreisvertraglichen Abwicklung und der entsprechenden Handlungsmöglichkeiten des ÜNB einen sachgerechten Zeitraum dar, um Fahrplanlieferungen des Liefer- und des Folgetages abzusichern. Dies insbesondere, da erst nach Abschluss der Day-After Frist am Folgetag finale Fahrpläne als Grundlage von vertraglichen Konsequenzen vorliegen.

In Ziffer 14.2 des Standardbilanzkreisvertrages wurde ergänzt, dass Fahrplan-Lieferungen an eigene Bilanzkreise des Vertrages oder an Unter-Bilanzkreise durch den BKV nicht mit Sicherheitsleistungen zu hinterlegen sind.

## **5.5 Abmahnungen und Kündigungen**

Der Bilanzkreisvertrag umfasst eine Vielzahl von Vertragspflichten, die in Ihrer Gewichtung differenziert zu betrachten sind. Insofern ist es auch sachgerecht, die vertraglich vorgesehenen Sanktionierungsmöglichkeiten bei Pflichtverstößen zu differenzieren. Dies wurde von den BKV-Vertretern in den unter 4. dieses Dokuments beschriebenen Diskussionen eingebracht und insofern von den ÜNB bei der Überarbeitung des Vertrages aufgegriffen und im Rahmen des sog. Abmahnmechanismus in Ziffer 20.1 und 20.2 des Standardbilanzkreisvertrages berücksichtigt.

Die Möglichkeit zur Abmahnung stellt für den ÜNB im Gegensatz zur Kündigung ein vertraglich vereinbartes milderes Werkzeug dar, um der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des BKV zu begegnen. Für den BKV stellt eine Abmahnung zwar eine Sanktionsmaßnahme dar, an die ggf. auch weitere Folgen geknüpft sind, allerdings wird so (neben der Regelung in Ziffer 20.5 des Standardbilanzkreisvertrages zur Berücksichtigung berechtigter Belange des BKV bei Kündigungen,) auch zu Gunsten des BKV vertraglich klargestellt, dass nur im Falle schwerster Vertragsverstöße eine außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages durch den ÜNB erfolgen kann.

## **5.6 Wesentliche Anpassungen an den Regelungen zum Fahrplanmanagement**

Die in Anlage 3 des Standardbilanzkreisvertrages getroffenen Regelungen wurden überarbeitet – sowohl inhaltlich als auch in der Strukturierung und Reihenfolge. Auf die wesentlichen inhaltlichen Änderungen wird nachstehend eingegangen.

### **5.6.1 Day-Ahead-Fahrplananmeldungen**

Im Rahmen der Day-Ahead-Fahrplananmeldung erfolgt durch den ÜNB am Tag vor der Erfüllung ab 14:30 eine Abstimmung aller angemeldeten Fahrpläne innerhalb der Regelzone des ÜNB wie auch mit den benachbarten nationalen und internationalen Regelzonen.

Sofern bereits aus den Day-Ahead-Fahrplananmeldungen ein massives Fehlverhalten eines BKV identifiziert werden kann (z.B. Verkauf von Energie ohne entsprechende Einspeisung in den Bilanzkreis), so kann der ÜNB – nach Ansprache des jeweiligen BKV und entsprechender Fristsetzung – die betreffenden Fahrpläne ablehnen. Dies bedeutet, dass die weiteren hiervon betroffenen BKV nach einer Fahrplanablehnung durch den ÜNB verpflichtet sind, die entsprechenden Geschäfte durch Intraday-Fahrplananmeldungen auszugleichen.

Die Maßnahme der Fahrplanablehnung soll aus Gründen der Prozessstabilität nur in extremen Einzelfällen genutzt werden. Daher kann dieses Werkzeug nur bei Überschreitung der in Anlage 1.1 deklarierten Werte um mindestens 100% in mehreren Stunden und gleichzeitiger erheblicher Unausgeglichenheit eines Bilanzkreises angewandt werden.

### **5.6.2 Intraday-Fahrplananmeldungen**

Der Stromhandel im Intraday-Zeitbereich ist aktuell weitestgehend kontinuierlich ausgestaltet, daher ergeben sich hierbei naturgemäß offene Handelspositionen und ein ausgeglichenes Gesamt-Portfolio eines BKV liegt ggf. nicht zu jedem Zeitpunkt vor. Spätestens 15 Min. vor Erfüllung muss jedoch eine ausgeglichene Fahrplananmeldung vorliegen. Um allerdings jederzeit die Möglichkeit der frühzeitigen Fahrplananmeldung von getätigten Handelsgeschäften durch die BKV zu ermöglichen ist es notwendig, unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen temporär zuzulassen.

Allerdings stellen unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen ein Risiko für die Systemsicherheit dar, sofern diese durch den BKV nicht rechtzeitig vor der Erfüllung (z.B. durch Ausfälle von Handelsplattformen oder IT-Systemen) ausgeglichen werden (können). Insofern ist es notwendig, unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Daher ist im Bilanzkreisvertrag eine pauschale Begrenzung auf 10% des in Anlage 1.1 des Standardbilanzkreisvertrages deklarierten Leistungswertes FP-Export vorgesehen, maximal aber 50 MW je Bilanzkreis. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit in begründeten Fällen auch höhere Werte zu vereinbaren – hierzu ist Anlage 8 des Standardbilanzkreisvertrages vorgesehen. So wird eine Regelung gefunden, die eine für den Großteil der BKV ausreichende Größenordnung pauschal zulässt (und somit

administrativen Deklarationsaufwand für BKV und ÜNB minimiert) und notwendige, höhere Mengen dennoch nicht ausschließt.

### 5.6.3 Day-After-Fahrplananmeldungen

Aktuell priorisieren die ÜNB eine Day-After-Regelung bei der um 10:00 Uhr des Folgetages finale Fahrpläne vorliegen müssen. So können Fahrplanfehler frühzeitig erkannt aber auch Fahrplanmissbrauch zeitnah, abschließend identifiziert und lokalisiert werden. Im letzteren Fall kann der ÜNB rechtssicher und zeitnah weitere Schritte gegen betrügerische Bilanzkreise einleiten.

Diese Regelung wurde im vorausgegangenen Konsultations- oder Branchenlösungsverfahren seitens der BKV-Vertreter allerdings, insbesondere aufgrund des dadurch zusätzlich nötigen Aufwands für den Day-After-Fahrplanabschluss an Wochenenden und Feiertagen massiv hinterfragt.

Im Rahmen des Branchenlösungsverfahrens unter Koordination des BDEW wurden insbesondere zwei Aspekte zwischen den BKV- und ÜNB-Vertretern erörtert:

- Begrenzung der Day-After-Fahrplanmengen durch den BKV im Rahmen der Deklaration
- Möglichkeiten zur Verlängerung der Day-After-Frist – unter gleichzeitiger Etablierung alternativer Maßnahmen zur Vermeidung zusätzlicher Risiken der ÜNB im Vergleich zur Variante „Folgetag 10 Uhr“ (beispielsweise zusätzliche Sicherheitsleistungen oder eine kurzfristige Abgabe verbindlicher Fahrpläne auf Aufforderung durch den ÜNB)

Allerdings konnte in diesem Zuge keine Lösung gefunden werden, die für die ÜNB und BKV gleichermaßen akzeptabel gewesen wäre. Daher haben die ÜNB den Vorschlag der BNetzA zur Begrenzung der Möglichkeit zur nachträglichen Fahrplananpassung auf den der Erfüllung folgenden Tag um 10 Uhr wieder aufgegriffen.

Die Notwendigkeit zur Deklaration von Day-After-Fahrplananmeldungen ist im Rahmen der o.g. Frist zur nachträglichen Fahrplananmeldung (Folgetag 10 Uhr) nicht gegeben.

Außerdem sind zukünftig Day After nur noch Fahrplananmeldungen für bereits vor Erfüllung getätigte Geschäfte zulässig.



## 5.7 Weitere wesentliche Vertragsanpassungen im Rahmen der Anlagen

### 5.7.1 Anlage 1.1

Die Anlage 1.1 des Standardbilanzkreisvertrages wurde neu eingefügt und soll der Abwicklung der in Ziffer 5 des Vertrages verankerten Deklarationspflicht dienen. Wesentlicher Teil der Anlage 1.1 ist die nachstehende Deklarationstabelle die vom BKV für Hauptbilanzkreise und alle per Fahrplan bewirtschaftenden Unterbilanzkreise auszufüllen ist.

Bilanzkreis EIC	FC-Prod	FC-Cons	FP-Export *	FP-Export* (optional)
	Max. Leistung (MW)	Max. Arbeit MWh/Tag	Max. Leistung MW	Max. Arbeit MWh/Tag
11X....				
11Y....				
18X....				
27X....				

### 5.7.2 Anlage 5

In Anlage 5 des Standardbilanzkreisvertrages zur Bildung von Unterbilanzkreisen und Kettenzuordnungen wurde die im aktuellen Standard-Bilanzkreisvertrag vorgesehene Gegenzeichnung von Kettenzuordnungen entfernt, so dass Anlage 5 nunmehr nur durch die beiden unmittelbar betroffenen BKV (Unter- und Hauptbilanzkreis) und den ÜNB zu unterzeichnen ist.

### 5.7.3 Anlage 6

Während bereits im aktuellen Bilanzkreisvertrag in Anlage 6 je EIC aufzuführen ist, welche Händler und Lieferanten diesen Bilanzkreis nutzen, sind zukünftig zusätzlich je

EIC die Unternehmen, die der besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG unterliegen (BesAR-Unternehmen) aufzuführen, deren Mengen durch den BKV oder Lieferanten über diesen Bilanzkreis verbucht werden.

Diese Änderung bzw. Ergänzung der Angaben in Anlage 6 des Standardbilanzkreisvertrages resultiert aus der gesamtschuldnerischen Haftung des BKV nach § 60 EEG 2017. Danach haftet der BKV für die EEG-Umlage für die Strommengen, die aus dem Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen geliefert werden. Die BesAR-Unternehmen sind bereits heute verpflichtet, ihre EEG-Prognosen dem ÜNB EIC-scharf zu übermitteln, allerdings kann der ÜNB ohne eine entsprechende Rückmeldung des BKV diese Bilanzkreiszuordnung nicht plausibilisieren. Im Zusammenhang mit der gesamtschuldnerischen Haftung ist dies jedoch wesentlich und dient somit auch dem Schutz des BKV, da er in diesem Zusammenhang über die von den Lieferanten versorgten BesAR-Unternehmen ebenfalls Kenntnis erlangt. Dies ist insbesondere auch deswegen von Bedeutung, da diese BesAR-Unternehmen i.d.R. einen Stromverbrauch > 1 GWh ausweisen und damit entsprechend hohe EEG-Umlagezahlungen anfallen.

Mit der Aufnahme der BesAR-Unternehmen kann die Kommunikation zwischen den beteiligten Parteien besser koordiniert werden.

#### 5.7.4 Anlage 8

Die Anlage 8 des Standardbilanzkreisvertrages wurde neu eingefügt und soll der Beantragung zusätzlicher Leistung für unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen dienen – wesentlicher Teil der Anlage 8 ist die nachstehende Tabelle in der die maximale Leistung je Bilanzkreis zu hinterlegen ist.

Bilanzkreis EIC	Unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldung Max. Leistung (MW)
11X....	